



Staatliche Schulberatungsstelle für die Oberpfalz
Weinweg 2 • 93049 Regensburg
Tel. 0941-22036 • Fax 0941-22037
www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/oberpfalz
buero@sboopf.de

22.11.2019

Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2020/21

- **Anmeldung** im März 2020
- **Beginn der Schulpflicht:**
 - a) für alle **im Vorjahr zurückgestellten** Kinder
 - b) **regulär:** für alle Kinder, die **bis zum 30.9.2020 sechs Jahre alt** werden (geb. bis 30.9.2014)
Ausnahme : EINSCHULUNGSKORRIDOR (weitere Infos siehe Seite 3)
 - c) **auf Antrag:** für Kinder, die zwischen dem 1.10. und 31.12. sechs Jahre alt werden
 - d) **auf Antrag mit Gutachten:** Kinder, die erst ab dem 1.1.2021 sechs Jahre alt werden (geb. ab 1.1.2015)

Der Zeitpunkt der Einschulung (Stichtag) ist im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Artikel 37 geregelt.

Die Möglichkeit der Eltern Anträge auf frühere Einschulung oder Zurückstellung zu stellen, bleibt bestehen.

Häufige Fragen:

- **Wann ist die Schulanmeldung?**
 - Im März, Ort und Zeit wird von der jeweiligen Schule festgelegt
- **Was ist für die Anmeldung mitzubringen?**
 - Erziehungsberechtigter soll mit dem Kind persönlich kommen
 - Angaben zur Person (Geburtsurkunde)
 - Nachweis über Schuleingangsuntersuchung (Eltern sollen Schule über Feststellungen informieren, die für die Unterrichtsgestaltung und das Schulleben wichtig sind)
- **Was erfährt die Grundschule vom Kindergarten?**
 - Informationsaustausch nur mit dem Einverständnis der Eltern bzw. durch die Eltern selbst

- **Bis wann müssen Eltern ihre Anträge auf vorzeitige Einschulung oder Zurückstellung stellen?**
 - Anträge auf vorzeitige Einschulung sind spätestens bei der Schulanmeldung an der jeweiligen Sprengelschule zu stellen.
 - Falls die Erziehungsberechtigten die Zurückstellung unter Angabe wichtiger Gründe wünschen, prüft die Schulleitung den Antrag ggf. unter Einbeziehung von Beratungslehrkraft, Schulpsychologin/en, Schularzt, Informationen vom Kindergarten. Über eine Zurückstellung des Kindes sollte vom Zeitpunkt der Schulanmeldung bis zum Schulbeginn entschieden werden, sie ist in Ausnahmefällen aber noch bis zum 30. November möglich.

im Vorjahr zurückgestellt	regulär schulpflichtig	auf Antrag schulpflichtig	auf Antrag mit Gutachten schulpflichtig
schulpflichtig	bis 30.9.2014 geborene Kinder	von 01.10.2014 - 31.12.2014 geborene Kinder	ab 1.1.2015 geborene Kinder
<ul style="list-style-type: none"> • Keine weitere Zurückstellung möglich • evtl. Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulfähigkeit wird nur im Zweifelsfall überprüft • Ausnahme: Einschulungskorridor (1.07. – 30.09.) – INFOS siehe unten • Bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache: Angaben über den Besuch eines Kigas, eines Vorkurses • Zurückstellung ist einmal möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulfähigkeit kann überprüft werden (§2 Abs.6 GrSO) • Nach dem 31. Juli kann ein vorzeitig aufgenommenes Kind nicht mehr abgemeldet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulfähigkeit wird überprüft • Schulpsychologisches Gutachten erforderlich

EINSCHULUNGSKORRIDOR

- **Wen betrifft es?**
 - Kinder, die im Zeitraum vom **1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt** werden, **können** schulpflichtig werden.
- **Was ist zu beachten?**
 - **Die Kinder durchlaufen** ebenso wie alle andern Kinder **das Anmelde- und Einschulungsverfahren**.
 - **Die Schule berät** auf der Grundlage der gewonnenen Ergebnisse die Erziehungsberechtigten und **spricht eine Empfehlung aus**.
 - **Die Erziehungsberechtigten entscheiden** dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden Schuljahr oder erst zum drauffolgenden Schuljahr eingeschult wird.
 - Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie das der Schule **im Schuljahr 2019/20 bis spätestens 10. April schriftlich mitteilen**. Fristverlängerung ist nicht möglich;
 - Geben die Eltern **bis 10. April keine Erklärung ab**, wird ihr **Kind zum kommenden Schuljahr (Schuljahr 2020/21) schulpflichtig**.
- **Weiterhin gilt**
 - Eine Zurückstellung in den Fällen des Art. 37 Abs. 2 oder 4 BayEUG ist weiterhin möglich.
- **Ziel**
 - Stärkung des Elternwillens und der Erziehungspartnerschaft von Schule und Eltern